

# TENNIS-CLUB „BISTTAL“ E.V. HOSTENBACH

Mitglied im Saarländischen Tennisbund

---

## S a t z u n g

### § 1 Name –Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Tennis-Club „Bisttal“ e.V. Hostenbach.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hostenbach.
3. Es gehört dem Landessportverband für das Saarland und dem Deutschen Tennisbund an.

### § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder, die Hebung ihrer geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen **Zwecke**.
  - a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seines satzungsgemäßen Gebietes steht ihm nicht zu.
  - b) Er führt sportliche Ausbildung zum Ziele der Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben im Rahmen des TB durch.
  - c) Er pflegt den Jugendsport, vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
  - d) Er sorgt für die Erhaltung, Planung und Ausbau von Sportanlagen und für den Versicherungsschutz der Mitglieder.
  - e) Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des Tennisbundes.
  - f) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  - g) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Begünstigungen **begünstigt** werden.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Eintritt

Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Der Verein führt:

Aktive Mitglieder	(ab 18 Jahre)
Inaktive Mitglieder	(ab 18 Jahre)
Ehrenmitglieder	(keine Altersbeschränkung)
Jugendliche Mitglieder	(ab 14 Jahre)
Jugendliche Mitglieder	(unter 14 Jahre)

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Ehrenmitglieder mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten können werden: Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen.

- c) Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied unter Beifügung der Vereinssatzung mitzuteilen. Sie wird erst wirksam, wenn der Jahresbeitrag gezahlt ist.
  - d) Aus persönlichen Gründen kann die ruhende Mitgliedschaft beantragt werden. In diesem Falle ist das Mitglied vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Sollte während dieser Zeit gelegentliches Spielinteresse aufkommen, wird eine Benutzungsgebühr wie bei Gastspielern erhoben.
2. Kündigung der Mitgliedschaft
- Die Kündigung der Mitgliedschaft wird auf sechs Wochen zum Jahresende festgelegt.
3. Ausschluß
- a) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn
  - b) das Mitglied trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage besteht. Bei wirtschaftlicher Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar erlassen,
  - c) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das ansehn und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes verstößt,
  - d) es sich unehrenhaft Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt. Der Ausschluß ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muß schriftlich begründet an den Ältestenrat gerichtet sein, der darüber entscheidet.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand jährlich festgestellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Als Aufnahmegebühr wird der einfache Jahresbeitrag erhoben. Jugendliche unter 14 Jahren sind von der Aufnahmegebühr befreit

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Das Mitglied über 18 Jahren kann wählen und gewählt werden.

Das Mitglied unter 18 Jahren hat weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen des Vereins.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Das Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages, Beachtung der Vereinssatzung, der Spielordnung und Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze verpflichtet.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, zu der jedes Mitglied mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzuladen ist.

## 2. Rechte der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Abänderung der Satzung
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) Bestimmung von 2 Kassenprüfern
  - h) Wahl des Ältestenrates
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist nach einer halben Stunde erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist .
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden
- a) auf Beschluß des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% stimmberechtigter Mitglieder. DerAntrag ist zu begründen.
5. Zur Regelung interner Meinungsverschiedenheiten wird ein Ältestenrat, bestehend aus 3 Mitgliedern, gegründet. Die Ältestenratsmitglieder werden jeweils zusammen mit dem Vorstand gewählt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schrift- und Pressewart
- Sportwart**
- Jugendwart
- Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen gemeinsam als gesetzliche Vertreter des Vereins. Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen

## § 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit aufgelöst werden. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wadgassen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat**

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.